

Hinweise zur Erstellung des Pädagogischen Gutachtens im AO-SF-Verfahren

Sie sind mit der Erstellung des Pädagogischen Gutachtens in einem Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Benennung der/des Förderschwerpunkte/s und zum Vorschlag des Förderorts nach der AO-SF beauftragt.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Allgemeine Hinweise zur Gutachtertätigkeit

- Sie **persönlich** sind von der Schulaufsichtsbeamtin / dem Schulaufsichtsbeamten mit der Erstellung des pädagogischen Gutachtens beauftragt.
- Die Zuständigkeit für die Verfahren gemäß AO-SF liegt bei den jeweiligen Schulaufsichtsbeamten/-beamtinnen, die interne Zuständigkeit hängt vom Standort der Grundschulen ab.
- **Herr Frede** ist zuständig für die Grundschulen der Orte: Altenberge, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt und Wettingen.
- **Frau Thiele** ist zuständig für die Grundschulen der Orte: Emsdetten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Saerbeck und Tecklenburg.
- **Frau Ballmann** ist zuständig für die Grundschulen der Orte: Hörstel, Hopsten, Mettingen, Recke, Rheine und Westerkappeln.

Für die Förderschulen des Kreises ist Frau Voerste und für die Hauptschulen Herr Clancett zuständig.

- Die **Gutachtertätigkeit** ist Bestandteil des Dienstgeschäfts aller Lehrkräfte. Auch die Sonderpädagogen/innen, die im Gemeinsamen Lernen arbeiten, sind zur Gutachtenerstellung verpflichtet. Die Beauftragung für diese Gutachten erfolgt durch die Leitung der Förderschule in Absprache mit dem Schulleiter der allgemeinen Schule bzw. direkt durch das Schulamt. Die beauftragten Gutachter/innen erstellen das Gutachten gemeinsam nach dem **dialogischen Prinzip**: mit gemeinsamen Absprachen
 - über die Durchführung des Verfahrens,
 - über die Federführung in der Erstellung der einzelnen Gutachtenteile und mit dem Ziel auf die gemeinsame Auswertung und Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse.

- Dies gilt auch für die Gutachten bei Schulanfänger/innen.
- Erzieherinnen/Erzieher vorschulischer Einrichtungen und sozialpädagogische Fachkräfte dürfen mit der Erstellung der Gutachten nicht beauftragt werden. Dies gilt auch für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter und Vertretungslehrkräfte.
- Die Gutachterinnen/Gutachter dokumentieren, **ob** (und ggf. welcher) Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus ihrer Sicht besteht **oder ob** ein solcher Bedarf **nicht** besteht.
- Nach Abschluss des Verfahrens (nach dem Erhalt des abschließenden Bescheides durch das Schulamt) können die Sorgeberechtigten im Schulamt Einsicht in die Unterlagen nehmen und erhalten auf Wunsch eine Kopie des Gutachtens.
- Die 6-Wochen-Frist der Gutachtenerstellung ist nach Möglichkeit einzuhalten. Kann sie nicht eingehalten werden, ist beim Schulamt eine Fristverlängerung zu beantragen.

Allgemeine Hinweise zum Gutachten

Das Gutachten ist so arbeitsökonomisch wie möglich zu erstellen, muss aber der Verantwortung, möglicherweise einen erheblichen Einfluss auf die Bildungslaufbahn des Kindes zu haben, gerecht werden.

Deshalb sind bei der Erstellung des Gutachtens wesentliche Qualitätsindikatoren in der Regel (bei Lern- und Entwicklungsstörungen verpflichtend) einzuhalten:

- Ein gelungenes Gutachten sieht das Kind in seinem Lebensumfeld und berücksichtigt seine Stärken und Schwächen. Aus der Sichtung der einzelnen Informationsbausteine entwickelt das Gutachterteam eine zukunftsorientierte schulische Perspektive für das Kind.
- Eigene Erkenntnisse am Kind sind Teil des Gutachtens (bei Schüler/innen: Unterrichtsbeobachtung; bei Schulanfänger/innen: Besuch in der vorschulischen Einrichtung, Gespräch mit dem Kind).



Das Elterngespräch im Prozess der Gutachtenerstellung ist eine wesentliche diagnostische Quelle. Ein lediglich abschließendes Gespräch mit den Eltern zum Ende der Gutachtenerstellung ist i.d.R. nicht ausreichend.

Weitere Qualitätsindikatoren ergeben sich aus dem fachlichen Anspruch: in der Handreichung AO-SF für die Grundschulen (BR Münster 2016) und der AO-SF-Handreichung für die Schulen der Sekundarstufen in der schulfachlichen Aufsicht der Bezirksregierung Münster (BR Münster 2021) werden diese Kriterien weitergehend erläutert.

Ergänzende Hinweise zu Inhalten des Gutachtens:

(2.) Grundlagen:

(2.2) enthält Informationen der begründeten Stellungnahme der allgemeinen Schule

(2.3) enthält einen Ablaufplan des Überprüfungsverfahrens und eine Kurzdarstellung der Planung des Überprüfungsverfahrens. Die Gutachter/innen legen **gemeinsam** fest, mit welchen Verfahren bisherige Wahrnehmungen/Beobachtungen überprüft/verifiziert werden sollen/müssen oder neue Erkenntnisse möglich werden. Sie legen gemeinsam fest, in welchen Fällen die Aussagen in den Berichten der Erzieherinnen/Erzieher, sozialpädagogischen Fachkräfte, Lehrerinnen/Lehrer mit welchen Verfahren überprüft werden müssen.

(3.) Sammlung von Informationen:

(3.2) Lebensbedingungen sind mit der notwendigen Zurückhaltung zu beschreiben

(4.) Aussagen zur Entwicklung des Schülers/der Schülerin **(4.1 – 4.3)** enthalten Sozialverhalten, Arbeitsverhalten, Lernverhalten; ebenso Leistung, Wahrnehmung, motorische Fähigkeiten, kognitive Fähigkeiten, sprachliche Fähigkeiten (Angaben zu allen Lernbereichen/Fächern; **Kopien ggf. bereits erteilter Zeugnisse sowie individuelle Förderpläne und ggf. Lern- und Förderempfehlungen** sind den Gutachten beizufügen)

- Für **Schulanfänger/innen** wird der Bericht über die bisherige Entwicklung von der Erzieherin/dem Erzieher der vorschulischen/integrativen Einrichtung geschrieben. Der Bericht enthält insbesondere Aussagen wie oben zu 4.1 – 4.3 beschrieben.

- Für **Schulkinder** wird der Bericht über die bisherige Entwicklung von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer geschrieben. Der Bericht enthält insbesondere Aussagen zu Sozial-, Arbeits- und Lernverhalten sowie der Entwicklung des Leistens.

- **Empfehlungen zur weiteren Förderung, Benennung des Unterstützungsbedarfes und des Förderschwerpunktes, ist in allen Fällen Aufgabe der Gutachter/innen.**

Der Bericht über die bisherige Entwicklung hat besondere Bedeutung in den Verfahren gemäß § 4 (2) und § 4 (4) AO-SF. In diesen Fällen ist der Bericht immer in das Gutachten aufzunehmen oder mit Hinweis darauf beizufügen.

(6.) Zusammenfassende Bewertung:

- **einen Vorschlag** zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (Benennung nach AO-SF),
- **einen Vorschlag** zum/zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt/en (Benennung nach AOSF) und
- **einen Vorschlag** zu möglichen Förderorten.

(7.) Darstellung des Gutachtens den Erziehungsberechtigten gegenüber

Die Beratung mit den Eltern ist in der Form durchzuführen und zu dokumentieren, dass

- Datum/Zeit/Ort/Teilnehmer/innen,
- die Besprechung des Gutachtens und
- die Beratung zu allen Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung (Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule, Förderschule) belegt werden.

Es muss deutlich werden, ob die Gutachter/innen und die Erziehungsberechtigten **Einvernehmen** über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und den entsprechenden Förderschwerpunkt erzielt haben oder **nicht**. Bei fehlendem Einvernehmen sind die unterschiedlichen Sichtweisen darzustellen. In jedem Fall wird ein Vermerk darüber erwartet, ob die Erziehungsberechtigten zusätzlich die **Anhörung** durch die Schulaufsicht wünschen oder darauf verzichten wollen.

